

Erläuterungen zu Architekten- und Ingenieurverträgen

Die Vertragsverhandlungen mit Architektur- und Ingenieurbüros werden zunehmend schwieriger und vor allem zeitaufwendiger. Oftmals werden die Arbeiten aufgrund von Terminzwängen unzulässiger Weise bereits ohne abgeschlossenen Vertrag begonnen.

Um die Verhandlungen zu verkürzen und Verträge regelmäßig vor Arbeitsbeginn abzuschließen, sollte die Bewertung der Honorarzone, der einzelnen Grundleistungen und eventuellen Zuschläge durch die Dienststellen in Absprache mit VMN bereits vor Beginn der Maßnahme (vor Beratung in Ausschüssen oder Beiräten, vor Angebotseinholung, vor Auslobung eines Wettbewerbs usw.) durchgeführt werden.

Die ermittelten Vorgaben sind bereits in der Aufforderung zur Abgabe eines Honorarangebotes zu benennen. Bei EU-weiten Verfahren sind diese Honorarparameter bereits in der Veröffentlichung, bei Wettbewerben in der Auslobung vorzugeben.

Architekten und Ingenieure sind bei Ausschreibung/Angebotseinholung darauf hinzuweisen, dass Sie Firmenbeteiligungen offenzulegen haben und bereit sein müssen, eine Erklärung nach dem Verpflichtungsgesetz abzugeben. Die Offenlegung der Beteiligungen dient dazu, Verknüpfungen der Planer mit Firmen zu erkennen und eventuellen Interessenkonflikten vorzubeugen.

Es dürfen nur die Vertragsmuster aus dem Vertragshandbuch des Rechtsamtes verwendet werden. Bei den Mustervertragsdateien handelt es sich um Word-Dokumente mit Makros. Die Dateien dürfen nur an den dafür vorgesehenen Schaltflächen verändert oder ergänzt werden. In einigen Fällen ist eine Auswahl vorgesehen. Auf die **AdO Nr. 15 B** vom 14.11.2012 wird hingewiesen.

Die AVB sind grundsätzlich zu verwenden, in der Regel auch bei der Beauftragung von Sonderfachleuten und Beratern.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die umfangreichen Ausführungen der HOAI gemäß Rechtsprechung zwar für die Honorarermittlung gelten, jedoch keine Vertragsbedingungen darstellen, wenn es um die Einzelschritte geht, die der Planer für das Gesamtwerk leisten muss. Dafür kommt es allein auf das Vertragswerk an.

Weiterhin ist die Verpflichtungserklärung zu verwenden, um den Planern ihre Aufgabe als Sachwalter für die öffentliche Hand, für öffentliche Mittel, vor Augen zu führen und gegebenenfalls entsprechende rechtliche Konsequenzen zu ermöglichen.

Unbedingt zu beachten ist auch das Urteil des EuGH vom 4.7.2019, wonach die verbindliche Vorgabe der Mindest- und Höchstsätze der HOAI gegen Europarecht verstößt (vgl. Mitteilung 031B vom 10.7.2019).

Stadt Nürnberg

Planungs- und Baureferat

Vergabemanagement Nürnberg
Herr Süß

Bauhof 9
90402 Nürnberg
Zimmer-Nr. 202
Tel.: 09 11 / 2 31-48 31
Fax: 09 11 / 2 31-42 09

vmn@stadt.nuernberg.de
www.baureferat.nuernberg.de